

Zu Itg.-355-1972.

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kremser Stadtrecht 1969 geändert wird.

B e r i c h t  
des

a) GEMEINSAMEN KOMMUNAL-AUSSCHUSSES und VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

Der Gemeinsame KOMMUNAL-AUSSCHUSS und VERFASSUNGS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 15. Juni 1972 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. II/1-2586/26 vom 6. Juni 1972, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kremser Stadtrecht 1969 geändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf wird folgende Änderung vorgenommen:

Der Art. III hat zu lauten:

„ Artikel III

Die Gebietsänderungen gemäß Artikel I werden mit 1. Jänner 1973 in Geltung gesetzt.“

Begründung:

Der Gemeinsame Kommunal-Ausschuß und Verfassungen-Ausschuß ist der Meinung, daß bei Beibehaltung des in der Vorlage der Landesregierung vorgesehenen Wortlautes für den Art. III die Rechtmäßigkeit der Wahlausschreibung durch die Landesregierung bezweifelt werden könnte. Um solchen Zweifeln von vornherein zu begegnen, hält der Gemeinsame Kommunal-Ausschuß und Verfassungen-Ausschuß eine entsprechende Änderung für zweckmäßig.

LAFERL  
Obmann des  
KOMMUNAL-AUSSCHUSSES

Dr. BREZOVSKY  
Obmann des  
VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

WITTIG  
Berichterstatter.